

TE OGH 2011/11/15 120s151/11i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. November 2011 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Sommer als Schriftführer in der Strafsache gegen Tobias T***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des Raubes nach §§ 142 Abs 1 und Abs 2 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Tobias T***** sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Jugendschöffengericht vom 30. Mai 2011, GZ 7 Hv 41/11f-21, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 15. November 2011 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel und Dr. Michel-Kwapinski als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Sommer als Schriftführer in der Strafsache gegen Tobias T***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins und Absatz 2, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Tobias T***** sowie über die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Jugendschöffengericht vom 30. Mai 2011, GZ 7 Hv 41/11f-21, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen II./1./ und II./2./ aufgehoben und dem Landesgericht Wels aufgetragen, in Betreff des Angeklagten Tobias T***** nach dem 11. Hauptstück der StPO iVm § 7 JGG vorzugehen. In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen römisch zwei./1./ und römisch zwei./2./ aufgehoben und dem Landesgericht Wels aufgetragen, in Betreff des Angeklagten Tobias T***** nach dem 11. Hauptstück der StPO in Verbindung mit Paragraph 7, JGG vorzugehen.

Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft werden mit ihren Berufungen auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch des Angeklagten Rojhat S***** enthält, wurde Tobias T***** des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 286 Abs 1 StGB (II./1./) und des Verbrechens der Hehlerei nach § 164 Abs 2 zweiter Fall und Abs 4 dritter Fall StGB (II./2./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen in Rechtskraft erwachsenen

Schuldspruch des Angeklagten Rojhat S***** enthält, wurde Tobias T***** des Vergehens der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach Paragraph 286, Absatz eins, StGB (römisch zwei./1./) und des Verbrechens der Hehlerei nach Paragraph 164, Absatz 2, zweiter Fall und Absatz 4, dritter Fall StGB (römisch zwei./2./) schuldig erkannt.

Danach hat er am 18. Februar 2011 in V***** - zusammengefasst wiedergegeben - es unterlassen, die durch Rojhat S***** bereits begonnene Ausführung eines Raubes nach § 142 Abs 1 und Abs 2 StGB zum Nachteil des Daniel H***** zu verhindern (II./1./) und einen Teil der Beute, nämlich 20 Euro im Wissen um deren Herkunft an sich gebracht (II./2./). Danach hat er am 18. Februar 2011 in V***** - zusammengefasst wiedergegeben - es unterlassen, die durch Rojhat S***** bereits begonnene Ausführung eines Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und Absatz 2, StGB zum Nachteil des Daniel H***** zu verhindern (römisch zwei./1./) und einen Teil der Beute, nämlich 20 Euro im Wissen um deren Herkunft an sich gebracht (römisch zwei./2./).

Diese Schuldsprüche bekämpft der Angeklagte mit der auf § 281 Abs 1 Z 9 lit b und 10a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Diese Schuldsprüche bekämpft der Angeklagte mit der auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera b und 10a StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtliche Beurteilung

Insoweit die Rechtsrüge (Z 9 lit b) ein Vorgehen nach § 6 Abs 3 iVm Abs 1 JGG und daher einen Freispruch (Schroll in WK2 JGG § 6 Rz 18) begehrt, ist sie nicht im Recht. Insoweit die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera b,) ein Vorgehen nach Paragraph 6, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, JGG und daher einen Freispruch (Schroll in WK2 JGG Paragraph 6, Rz 18) begehrt, ist sie nicht im Recht.

Denn gemäß § 6 Abs 1 JGG ist unter weiteren, hier an sich gegebenen Voraussetzungen von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen und das Verfahren einzustellen (im Rechtsmittelverfahren ein Freispruch zu fällen), wenn aus spezialpräventiver Sicht Diversionsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Mit Blick auf das aus den Tatmodalitäten (in Absprache mit Rojhat S***** bewusst herbeigeführtes Treffen mit dem unmündigen Tatopfer aus nichtigem Anlass und Ausnützen der Überlegenheit) hervorgehende geringe Unrechtsbewusstsein des Angeklagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bisher ergriffenen kriminalpolizeilichen Maßnahmen und das gegen ihn geführte gerichtliche Verfahren allein ausreichen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Denn gemäß Paragraph 6, Absatz eins, JGG ist unter weiteren, hier an sich gegebenen Voraussetzungen von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen und das Verfahren einzustellen (im Rechtsmittelverfahren ein Freispruch zu fällen), wenn aus spezialpräventiver Sicht Diversionsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Mit Blick auf das aus den Tatmodalitäten (in Absprache mit Rojhat S***** bewusst herbeigeführtes Treffen mit dem unmündigen Tatopfer aus nichtigem Anlass und Ausnützen der Überlegenheit) hervorgehende geringe Unrechtsbewusstsein des Angeklagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bisher ergriffenen kriminalpolizeilichen Maßnahmen und das gegen ihn geführte gerichtliche Verfahren allein ausreichen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Zutreffend fordert der Beschwerdeführer allerdings ein diversionelles Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO - unter Anwendung des § 7 JGG - ein. Neben einem hinreichend geklärten Sachverhalt setzt dies das Fehlen spezialpräventiver Notwendigkeit der Bestrafung (§ 7 Abs 1 JGG) und eine als nicht schwer (§ 32 StGB) anzusehende Schuld des Angeklagten voraus (§ 7 Abs 2 Z 1 JGG). Zutreffend fordert der Beschwerdeführer allerdings ein diversionelles Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO - unter Anwendung des Paragraph 7, JGG - ein. Neben einem hinreichend geklärten Sachverhalt setzt dies das Fehlen spezialpräventiver Notwendigkeit der Bestrafung (Paragraph 7, Absatz eins, JGG) und eine als nicht schwer (Paragraph 32, StGB) anzusehende Schuld des Angeklagten voraus (Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer eins, JGG).

Bei Prüfung der Frage, ob eine schwere Schuld vorliegt, ist nach Lage des konkreten Falls eine ganzheitliche Abwägung aller schuld- und unrechtsrelevanten Tatumstände geboten. Um die Schuld als schwer einzustufen, muss das Handlungs- und Gesinnungsunrecht insgesamt ein Ausmaß erreichen, das als auffallend und ungewöhnlich zu beurteilen ist. Bedacht zu nehmen ist auch auf die in der Strafdrohung zum Ausdruck gebrachte Vorbewertung des deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalts durch den Gesetzgeber, insbesondere auch der Entfall einer Strafuntergrenze nach § 5 Z 4 JGG (Schroll, WK-StPO § 198 Rz 28; RIS-Justiz RS0116021). Bei Prüfung der Frage, ob eine schwere Schuld vorliegt, ist nach Lage des konkreten Falls eine ganzheitliche Abwägung aller schuld- und unrechtsrelevanten Tatumstände geboten. Um die Schuld als schwer einzustufen, muss das Handlungs- und

Gesinnungsunrecht insgesamt ein Ausmaß erreichen, das als auffallend und ungewöhnlich zu beurteilen ist. Bedacht zu nehmen ist auch auf die in der Strafdrohung zum Ausdruck gebrachte Vorbewertung des deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalts durch den Gesetzgeber, insbesondere auch der Entfall einer Strafuntergrenze nach Paragraph 5, Ziffer 4, JGG (Schroll, WK-StPO Paragraph 198, Rz 28; RIS-Justiz RS0116021).

Dem Angeklagten liegt zum einen die Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens, das im Allgemeinen als „minderschwer“ bezeichnet wird und zum anderen die Annahme einer aus dieser Tat resultierenden verhehlten Sache zur Last. Angesichts des bis zu diesen Taten ordentlichen Lebenswandels des damals nicht einmal 15-jährigen Beschwerdeführers in Verbindung mit seiner geständigen Verantwortung und der Schadensgutmachung sowie der Tatsache, dass er noch am Tatort darauf hinwirkte, dass das Opfer bereits dort einen Teil der Beute zurück erhielt (US 4), erscheint - unbeschadet des erschwerenden Zusammentreffens eines Verbrechens mit einem Vergehen - eine Bestrafung nicht von vornherein geboten, um den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (Schroll, WK-StPO § 198 Rz 33). Vielmehr könnte sich eine diversionelle Beendigung des Verfahrens in spezialpräventiver Hinsicht als wirkungsvoller erweisen. Dem Angeklagten liegt zum einen die Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens, das im Allgemeinen als „minderschwer“ bezeichnet wird und zum anderen die Annahme einer aus dieser Tat resultierenden verhehlten Sache zur Last. Angesichts des bis zu diesen Taten ordentlichen Lebenswandels des damals nicht einmal 15-jährigen Beschwerdeführers in Verbindung mit seiner geständigen Verantwortung und der Schadensgutmachung sowie der Tatsache, dass er noch am Tatort darauf hinwirkte, dass das Opfer bereits dort einen Teil der Beute zurück erhielt (US 4), erscheint - unbeschadet des erschwerenden Zusammentreffens eines Verbrechens mit einem Vergehen - eine Bestrafung nicht von vornherein geboten, um den Jugendlichen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten (Schroll, WK-StPO Paragraph 198, Rz 33). Vielmehr könnte sich eine diversionelle Beendigung des Verfahrens in spezialpräventiver Hinsicht als wirkungsvoller erweisen.

Daher war das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, in den Schuldsprüchen II./1./ und II./2./ sowie im Strafausspruch betreffend Tobias T***** aufzuheben und dem Erstgericht ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO iVm § 7 JGG aufzutragen. Daher war das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, in den Schuldsprüchen römisch zwei./1./ und römisch zwei./2./ sowie im Strafausspruch betreffend Tobias T***** aufzuheben und dem Erstgericht ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO in Verbindung mit Paragraph 7, JGG aufzutragen.

Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft waren mit ihren Berufungen auf diese Entscheidung zu verweisen.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E99350

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:01200S00151.111.1115.000

Im RIS seit

30.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at